

## Aufgabenstellung

### § 2

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Fertigungstechnik hinsichtlich der Fertigungsverfahren, der Fertigungsorganisation und der Ökonomie den wissenschaftlichen Höchststand zu ermitteln, daraus die Entwicklungsrichtung für den Maschinenbau abzuleiten und an der Durchsetzung der gewonnenen wissenschaftlich begründeten und experimentell erprobten Erkenntnisse in der Praxis entscheidend mitzuarbeiten. Es erarbeitet einheitliche Grundkonzeptionen, standardisierte technisch-ökonomische Lösungen sowie komplexe Musterbeispiele.

(2) Ausgehend von den Direktiven des Volkswirtschaftsrates hat das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues seine Tätigkeit auf zentrale Schwerpunkte in den führenden Zweigen des Maschinenbaues zu orientieren.

### § 3

(1) Zur Realisierung der genannten Zielstellung bearbeitet das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues Aufgaben

- der Weiter- bzw. Neuentwicklung (unter Beachtung der Mechanisierung und Automatisierung) von Verfahren der Umformtechnik, der spangebenden Formung, der Oberflächenbehandlung, der Wärmebehandlung, der Montage sowie deren experimentelle Erprobung;
- der Entwicklung von Methoden der Gütesicherung bei den vorgenannten Verfahrensgebieten;
- zur Schaffung von Prinzipien und Musterlösungen für Neuererwerkzeuge und -Vorrichtungen sowie für die Zweckmodernisierung vorhandener Werkzeugmaschinen und Anlagen;
- der Konstruktion und Herstellung von Funktionsmustern, die für die Lösung der Institutsaufgaben erforderlich sind;
- der Planung und Organisation der Produktionsprozesse einschließlich des innerbetrieblichen Transports, der Instandhaltungs- und Betriebsmittelwirtschaft, der Arbeitsplatzgestaltung und der Anwendung moderner Organisationsmittel und Rechen-technik;
- zur Lösung ökonomischer Probleme, die für die Realisierung technologischer und organisatorischer Aufgaben erforderlich sind;
- der Spezialisierung der Produktion, vorrangig der Einrichtung zentraler Fertigungen für Einzelteile;
- der Weiterentwicklung technologischer Prozesse, durch Klassifizierung des Teilesortimentes, technologischer Typung, Gruppenbearbeitung und anderer Methoden zur Erhöhung der Serienmäßigkeit sowie Bearbeitung der damit zusammenhängenden technischen, technologischen und organisatorischen Probleme einschließlich Einsatz moderner Datenverarbeitung und technologischer Programmierung;
- der Analyse des Standes und der Erforschung der Entwicklungsrichtungen auf den entsprechenden Fachgebieten, der Ableitung des Standes und der Entwicklung der Fertigungstechnik in der Perspektive einschließlich der Ableitung von Realisierungsprogrammen;
- der technologischen Standardisierung und Normung;

— der komplexen Anwendung der Institutsergebnisse in Form von Musterlösungen in der Industrie einschließlich der dazu notwendigen technologischen Projektierungsarbeiten.

(2) Im Rahmen der Informationstätigkeit hat das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues

- die gewonnenen Erkenntnisse durch Publikations- und Propagandamittel in Schrift, Bild und Ton den Betrieben und anderen Institutionen zur Verfügung zu stellen;
- durch Herausgabe von Dok-Diensten auf den von ihm bearbeiteten Gebieten den wissenschaftlich-technischen Stand laufend zu vermitteln;
- die Betriebe und andere Institutionen in Fragen der Fertigungstechnik zu beraten, Kolloquien, Tagungen und andere Fachveranstaltungen zu organisieren;
- die Hoch- und Fachschulen sowie die Betriebe und andere Institutionen bei der Qualifizierung von Fachkadern auf dem Gebiet der Fertigungstechnik zu unterstützen.

### § 4

Dem Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues obliegt im Rahmen der Aufgabenstellung die aktive Mitwirkung in Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

### § 5

Der Volkswirtschaftsrat kann das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues für die bearbeitenden Gebiete als wissenschaftlich-technisches Zentrum bzw. als Leiteinrichtung einsetzen.

## Arbeitsweise

### § 6

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues arbeitet mit Zustimmung des Volkswirtschaftsrates mit der Staatlichen Plankommission, dem Forschungsrat und dem Staatssekretariat für Forschung und Technik auf der Grundlage der Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage zum Beschluß des Ministerrates vom 18. Januar 1962 [GBL. II S. 61]) zusammen.

(2) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues unmittelbar mit den Betrieben, den Zentralinstituten, den Zentralen Arbeitskreisen des Forschungsrates, dem Ökonomischen Beirat bei der Staatlichen Plankommission, den Forschungsinstituten der Hochschulen, der Akademien, der Industrie und sonstigen Forschungs- und Entwicklungsstellen, den wissenschaftlich-technischen Zentren der Industrie, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Die Zusammenarbeit bezweckt die Koordinierung und die gemeinsame Lösung wissenschaftlicher Aufgaben und soll vorrangig durch Bildung von sozialistischen Kollektiven erfolgen. Die Zusammenarbeit ist durch Verträge zu sichern.

(3) Zur Erhöhung des Tempos bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts löst das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues seine Aufgaben in Abstimmung und Arbeitsteilung im Rahmen der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den auf gleichen Gebieten arbeitenden Instituten befreundeter Länder.